

25. April 2007

VOL C

0 7 1 5 **Tourismusförderung, jährliche Beiträge an die Destinationen für die
Marktbearbeitung; mehrjähriger Verpflichtungskredit für eine gebun-
dene wiederkehrende Ausgabe**

1. Gegenstand

Beiträge an die touristischen Destinationen für die Marktbearbeitung.

2. Grundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG): Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV): Art. 146, 148 und 152
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV) vom 19. Oktober 2005: Art. 2
- RRB Nr. 3443 vom 16. November 2005: Ziffer 3.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit; gestützt auf Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine gebundene wiederkehrende Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

90 Prozent des Netto-Ertrags aus der Beherbergungsabgabe, höchstens aber CHF 4 Millionen jährlich.

5. Kreditart/Konto/Produktegruppe/Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit in der Produktegruppe 03.11.9200 Tourismus und Regionalentwicklung. Teilzahlungen im Rechnungsjahr, Schlusszahlungen im Folgejahr.

Die Ausgaben werden über den Tourismusförderungsfonds, Konto 365000 finanziert und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt.



An die Volkswirtschaftsdirektion, die Finanzdirektion, die Steuerungskommission und die Finanzkontrolle

Dieser Beschluss ist gemäss FLG Art. 48 Abs. 4 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Reig'.